TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

TÜVRheinland
Genau. Richtig.

Kd1.1

Prüfung nach § 21 StVZO in Verbindung mit § 4 FZV

Ihr Servicebüro:
Am Grauen Stein
51105 Köln
Tel.: 0221/806-2744

Untersuchungsbericht:
XRTJ03VL-0

Fahrzeughalter:

Prüftermin:
05.10.2023, 10:41 Uhr

Prüfungsort:
0040443985 / 51105 Köln

Fahrzeugdaten:			
Amtl. Kennzeichen:	**ohne**	Fahrzeug-Ident-Nr.:	**JCB4AEAULP3208043**
Interne Bezeichnung:		Variante:	-
Fahrzeugtyp:	409 SV / 00000000	Version:	-
Fahrzeugart:	16 / 1202 / SELBSTF.ARBEITSMASCH. / SCHAUFELLADER	Zulässige Gesamtmasse:	6437 kg
Emissionsschlüssel:	9VEV4	Betriebsstunden:	3 Std
Fahrzeughersteller:	JCB EARTHMOVERS (UK) / 2261	Erstzulassung / Letzte HU:	/
Ergebnis:	Ohne Mängel		

Sehr geehrter Kunde,

an Ihrem Fahrzeug wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Mängel festgestellt.

Anlage(n): Nachweisliste, Gutachten, Anlage(n)
Verantwortliche Person:
Thomas Rohr (00009789)

TÜV Rheinl. Group · TP9 NRW · Technische Prüfstelle · 00097892

Stempel und Unterschrift F4.24.2 / Z1.18.5 1. Exemplar

Gebühreninformation - berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug:

Prüfungsgebühr in Euro	177,60	inkl. USt. 19,00 %
Gesamt	**177,60**	**inkl. USt.** 19,00 %

L37666444

® TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

536.377 02.2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

herzlichen Dank für Ihr Vertrauen in die Dienstleistung von TÜV Rheinland.

Bitte beachten Sie:

- Dieser Bericht ist ein wichtiges Dokument: Er dient als Nachweis für die auf der Vorderseite näher bezeichnete Art von Untersuchung oder Gutachten. Im Falle einer Hauptuntersuchung (HU) oder Sicherheitsprüfung (SP) ist der Halter verpflichtet, ihn mindestens bis zur nächsten Untersuchung der gleichen Art aufzubewahren.
- Händigen Sie beim Fahrzeugverkauf alle gültigen Untersuchungsberichte/Prüfprotokolle/Gutachten dem neuen Eigentümer aus, da sie für die Zulassung des Fahrzeugs notwendig sind/sein können.
- Mängel, die bei der Untersuchung festgestellt wurden, sowie das Ergebnis der Untersuchung sind auf der Vorderseite in Klarschrift ausgewiesen.

Erläuterung zum Ergebnis der Hauptuntersuchung

Das Ergebnis der Hauptuntersuchung lautet in Anwendung der gesetzlichen Mängelklassen: ohne Mängel (OM), geringe Mängel (GM), erhebliche Mängel (EM), gefährliche Mängel (VM) oder verkehrsunsicher (VU).

Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, alle festgestellten Mängel unverzüglich sach- und fachgerecht beheben zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass ausschließlich geringe Mängel festgestellt wurden und in Folge dessen die HU-Plakette zugeteilt wurde. Ein Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung der Mängel verstößt gegen die §§ 23 Straßenverkehrsordnung (StVO) und 31 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

- Erhebliche Mängel sind Mängel, die zu einer Verkehrsgefährdung oder unzulässigen Umweltbelastung führen oder auf Abweichungen von Vorschriften beruhen. Dazu zählen auch Mängel, die eine Verkehrsgefährdung erwarten lassen.
- Gefährliche Mängel sind erhebliche Mängel, die eine direkte und unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen oder die Umwelt in erheblichem Umfang beeinträchtigen. Bei Feststellung gefährlicher Mängel müssen alle Mängel unverzüglich behoben werden, es erfolgt keine Benachrichtigung der Zulassungsbehörde.
- Lautet das Ergebnis „verkehrsunsicher", wird die zuständige Straßenverkehrsbehörde hierzu unverzüglich benachrichtigt; der Prüfer muss eine vorhandene HU-Plakette vom Kennzeichen entfernen. Das Fahrzeug stellt eine unmittelbare Gefahr im Straßenverkehr dar und darf ab dem Zeitpunkt der Ergebnis-Feststellung auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Ein Weiterbetrieb des Fahrzeugs wird erst nach einer neuen positiv abgeschlossenen Untersuchung wieder möglich. Bitte beachten Sie, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Falle verkehrsunsicherer Fahrzeuge eigenständig weitere, gegebenenfalls auch kostenpflichtige Maßnahmen, einleiten kann.
- Wurden erhebliche oder gefährliche Mängel festgestellt, ist nach Mängelbeseitigung eine fristgerechte Nachuntersuchung des Fahrzeugs unter Vorlage des vorangegangenen Berichts erforderlich. Diese muss bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU/SP durchgeführt werden. Bei Fristüberschreitung wird eine neue, komplette HU/SP erforderlich.
- Hinweise gelten nicht als Mangel. Dadurch möchten wir Sie auf bereits heute erkennbare nachteilige Fahrzeugveränderungen durch Verschleiß, Korrosion oder andere Umstände aufmerksam machen, damit Sie rechtzeitig erforderliche Maßnahmen planen können.

Nachweise zu erfolgten Fahrzeugveränderungen (wie z.B. Änderungsabnahme-Nachweise, Allgemeine Betriebserlaubnisse für Fz-Teile etc.) führen Sie bei Fahrten bitte ständig mit, sofern deren Inhalte nicht durch die Zulassungsbehörde in die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs übernommen wurden. Bitte beachten Sie eventuelle Hinweise und Auflagen in den Prüferzeugnissen/ Änderungsabnahme-Nachweisen.

Hinweise zum Datenschutz

Wir sind berechtigt, Informationen, die aus einem Inspektionsprozess gewonnen wurden, anonymisiert, d.h. ohne Daten zur Herstellung eines unmittelbaren Bezugs zum individuellen Prüfobjekt sowie zu damit in Verbindung stehenden personenbezogenen Daten, zum Zwecke der Erstellung statistischer Auswertungen an interne und externe Auswertungsstellen zu übermitteln. Für die ordnungsgemäße Bearbeitung des gesetzlichen Prüfauftrags verarbeiten wir die gesetzlich geforderten personenbezogenen und fahrzeugbezogenen Daten nach den zutreffenden Rechtsvorschriften des Bundes im Bereich Straßenverkehr (z.B. der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)), bzw. auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO). Weiterführende Informationen und unsere Datenschutzhinweise für betroffene Personen gem. Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.tuv.com/datenschutz-mobilitaet.

Bis zum nächsten Mal! – Unser Service geht noch weiter.

- Da war doch was?
- Mit unserem kostenlosen HU-Erinnerungsservice vergessen Sie Ihren nächsten Termin zur Hauptuntersuchung garantiert nicht. Registrieren Sie sich einfach online auf unserer Website www.tuv.com/hu-erinnerung
- Schnell und einfach zum Wunschtermin
- Buchen Sie Ihren nächsten Termin zur Fahrzeugprüfung ganz bequem online unter www.tuv.com/termin oder unter unserer kostenfreien Hotline (0800) 8838 8838.
- Tipps, Trends und vieles mehr

  Abonnieren Sie unseren Newsletter und erhalten in regelmäßigen Abständen wertvolle Tipps und Informationen rund um das Thema Mobilität. www.tuv.com/hu-service

- Alle Informationen zu unserem Beschwerde- und Einspruchsverfahren finden Sie unter:
- www.tuv.com/beschwerdeverfahren

Die TÜV Rheinland Sachverständigen wünschen Ihnen allzeit gute Fahrt.

FSC www.fsc.org MIX Papier | Fördert gute Waldnutzung FSC® C021810

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Am Grauen Stein, 51105 Köln
☎ - 🖷 -

TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

Gutachten gemäß §21 StVZO i.V.m. §4 Abs.1 FZV

mit Nr. XRTJ03VL-0 vom 05.10.2023

Fahrzeugbeschreibung (nur gültig in Verbindung mit zugehörigem Untersuchungsbericht)

B	–	2.1	2261	2.2	00000000 –	L	2	9	2	P.2/P.4	55 / 2200	T	20
J	16	4	1202	18	5465	19	1950						
E	JCB4AEAULP3208043	3	X	20	2643	G	5926						
D.1	JCB	12	–	13	–	Q	–						
D.2	409 SV	V.7	–	F.1	6437	F.2	6437						
	–	7.1	2370	7.2	4324	7.3	–						
	–	8.1	2370	8.2	4324	8.3	–						
	–	U.1	78	U.2	2350	U.3	77						
D.3	409	O.1	–	O.2	–	S.1	1	S.2	–				
2	JCB EARTHMOVERS (UK)	15.1	405/70R20 155A2/143B										
5	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	15.2	405/70R20 155A2/143B										
	SCHAUFELLADER	15.3	–										
V.9	2016/1628EV4	R	–	11	– / –								
14	StufeV;EV4;CI;37<=P<56	K	–										
P.3	Diesel	6	–	17	–	16	–						
10	0002	14.1	9VEV4	P.1	2482	21	–						
22	ww.Rüstzustände:S1:m.JCB Schnellwechseladapter;S2:m.JCB Schnellwechwechseladapter u. 1,0m³ JCB Standardschaufel;S3:m.JCB Schnellwechseladapter u.1,2-1,4-,1,6 m³ Standardschaufel, od.0,9 m³ 6in1 Schaufel*15.1 u.15.2:a.gen.vuh 405/70R18 153A2/141B,335/80R20 149K,365/80R20 152K/168A2,ww.141B/153A2,400/70R20 149A8,405/70R20 152J/168A2,420/75R20 160A8,12.5-20 134A8,16.0/70-20 10PR,375/75 R20 155A2/143B,auch achsweise höhere Tragfähigkeits- u.Geschw.Kenn.zulässig*m.ww.Schutzgitter v.d.Windschutzscheibe*Abweichungen von den Vorschriften d.StVZO:bei Rüstzustand S3:§35b(2) Sichtfeld beeinträchtigt du*FORTSETZUNG AUF BEIBLATT*													

Zusätzliche Bemerkungen zur Fahrzeugbeschreibung:

Ausnahmegenehmigung gem. §70 StVZO erteilt durch Landrat Rhein Erft Kreis AZ: 36.15.14-4***

Notizen / zusätzliche Angaben:

E: Fahrzeug-Ident.-Nr. wurde am Fahrzeug auf Richtigkeit geprüft* Neufahrzeug* Ert. einer Betriebserl. durch Zul.Beh. ist vor Inbetriebn. erf.* Bei Rüstzustand S3 ist eine Erlaubnis gem.§29 StVO bei der zuständigen Behörde vor Ort einzuholen***

Dieses Gutachten ist nur gültig mit Original-Stempel und Unterschriften.

Bescheinigung der/des amtlich anerkannten Sachverständigen:
Es wird bescheinigt, dass die vorstehend aufgeführten Angaben zur Fahrzeugbeschreibung zutreffen und das Fahrzeug mit Ausnahme der in Feld 22 beschriebenen Abweichungen den geltenden Vorschriften entspricht.

TÜV Rheinl. Group · TP9 NRW · 00097892 · Technische Prüfstelle

aaS Rohr

Köln, 05.10.2023

Stempel

Unterschrift der/des amtlich anerkannten Sachverständigen

Bedeutung der Felder

Feld	Feldbezeichnung
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
D.1	Marke
D.2	Zeile1 – Typ
D.2	Zeile 2 – Variante
D.2	Zeile 3 – Version
D.3	Handelsbezeichnung(en)
E	Fahrzeug-Identifizierungsnr.
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg
F.2	Im Zul.-Mitgliedstaat zul. Gesamtmasse in kg
G	Leermasse in kg – Min./Max.
J	Fahrzeugklasse
K	Nummer der EG–Typgenehmigung oder ABE
L	Anzahl der Achsen
O.1	Technisch zul. Anhängelast in kg, gebremst
O.2	Technisch zul. Anhängelast in kg, ungebremst
P.1	Hubraum in cm^3
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle
P2/P4	Nennleistung in KW/Nenndrehzahl pro Minute
Q	Leistungsgewicht in KW/kg – nur bei Krafträdern
R	Farbe des Fahrzeugs
S.1	Sitzplätze einschließlich Fahrersitz
S.2	Stehplätze
T	Höchstgeschwindigkeit in km/h
U.1	Standgeräusch in dB(A)
U.2	Drehzahl pro Minute zu U.1 (Standgeräusch)
U.3	Fahrgeräusch in dB(A)
V.7	CO_2 (in g/km)
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse

Feld	Feldbezeichnung
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung
(2.1)	Code zu (2) – zur Hersteller-Kurzbezeichnung
(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer – zu Typ/Variante/Version
(3)	Prüfziffer – zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus
(6)	Datum zu K
(7.1)	Techn. zul. max. Achslast/Masse je Achsgruppe in kg, Achse 1
(7.2)	Techn. zul. max. Achslast/Masse je Achsgruppe in kg, Achse 2
(7.3)	Techn. zul. max. Achslast/Masse je Achsgruppe in kg, Achse 3
(8.1)	Zul. max. Achslast/im Zul.-Mitgliedstaat in kg, Achse 1
(8.2)	Zul. max. Achslast/im Zul.-Mitgliedstaat in kg, Achse 2
(8.3)	Zul. max. Achslast/im Zul.-Mitgliedstaat in kg, Achse 3
(9)	Anzahl der Antriebsachsen
(10)	Code zu P.3 – zur Kraftstoffart oder Energiequelle
(11)	Code zu R (Farbe des Fahrzeugs)
(12)	Rauminhalt des Tanks, bei Tankfahrzeugen in m^3
(13)	Stützlast in kg
(14)	Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse
(14.1)	Code zu V.9 oder (14) – zur Emissionsklasse
(15.1)	Bereifung – Achse 1
(15.2)	Bereifung – Achse 2
(15.3)	Bereifung – Achse 3
(16)	Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
(17)	Merkmal zur Betriebserlaubnis
(18)	Min. Länge in mm – Max. Länge in mm
(19)	Min. Breite in mm – Max. Breite in mm
(20)	Min. Höhe in mm – Max. Höhe in mm
(21)	Sonstige Vermerke
(22)	Bemerkungen und Ausnahmen

Einzelgenehmigung

nach § 21 StVZO
für zulassungsfreie Fahrzeuge
§4 FZV

Halter:

C.1.1 Name oder Firmenname

C.1.2 Vorname(n)

C1.3 Anschrift

Datum

Bescheinigung der Zulassungsbehörde

„Einzelgenehmigung erteilt"

Das Fahrzeug ist nach § 10 (8) FZV zu kennzeichnen.

Das Fahrzeug ist nach § 4 (4) FZV zu kennzeichnen.

~~Dem umstehend beschriebenen Fahrzeug ist~~ das amtliche Kennzeichen

zugeteilt worden.

Das Kraftfahrzeug erhält ein Versicherungs~~kennzeichen nach § 26 FZV.~~

(Nichtzutreffendes streichen)

23. 10. 2023

Ort, Datum

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

Zulassungsbehörde

Unterschrift

(Raum für weitere Bemerkungen der Zulassungsbehörde)

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Am Grauen Stein, 51105 Köln
☎ - 🖷 -

TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

Fahrzeughersteller: JCB EARTHMOVERS (UK)
Fahrzeugtyp: 409 SV
Fahrzeug-Ident.-Nr.: JCB4AEAULP3208043

Beiblatt zur Fortsetzung Feld 22

mit Nr. XRTJ03VL-0 vom 05.10.2023

Zeile	Bemerkungen
8	rch Abstand Lenkradmitte bis Fahrzeugvorderkante von mehr als 3,5 m;alle Rüstzus
9	tände:§41(1)BBA über nicht auskuppelbare Getriebeelemente,Gelenkwelle,Selbstsper
10	rdifferenziale u.Radtriebe der Achsen 1 und 2 auf alle vier Räder wirkend;§50(5)
11	:Beleuchtungsstärke d.Scheinwerfer in 100 m Entfernung weniger als 1 lx;§59(1,2)
12	;FIN vo.li.entspr.ISO 10261 f.Erdbaumaschinen,Fabrikschild vo.li.*Ausnahmegenehm
13	igung gem.§70 StVZO erford.*Bei Rüstzustand S3 zusätzlich Erlaubnis gem.§29(3)St
14	VO erforderlich*Auflagen und Hinweise vor Fahrt auf öffentl.Straßen:siehe mitzuf
15	ührende Nachweise über genehmigte Ausnahmen gem.§70 Abs.3a StVZO u.bei Rüstzusta
16	nd S3 Erlaubnis gem.§29(3) StVO***

aaS Rohr
Köln, 05.10.2023

Stempel

Unterschrift der/des amtlich anerkannten Sachverständigen

Bedeutung der Felder

Feld	Feldbezeichnung
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
D.1	Marke
D.2	Zeile1 – Typ
D.2	Zeile 2 – Variante
D.2	Zeile 3 – Version
D.3	Handelsbezeichnung(en)
E	Fahrzeug-Identifizierungsnr.
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg
F.2	Im Zul.-Mitgliedstaat zul. Gesamtmasse in kg
G	Leermasse in kg – Min./Max.
J	Fahrzeugklasse
K	Nummer der EG–Typgenehmigung oder ABE
L	Anzahl der Achsen
O.1	Technisch zul. Anhängelast in kg, gebremst
O.2	Technisch zul. Anhängelast in kg, ungebremst
P.1	Hubraum in cm^3
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle
P2/P4	Nennleistung in KW/Nenndrehzahl pro Minute
Q	Leistungsgewicht in KW/kg – nur bei Krafträdern
R	Farbe des Fahrzeugs
S.1	Sitzplätze einschließlich Fahrersitz
S.2	Stehplätze
T	Höchstgeschwindigkeit in km/h
U.1	Standgeräusch in dB(A)
U.2	Drehzahl pro Minute zu U.1 (Standgeräusch)
U.3	Fahrgeräusch in dB(A)
V.7	CO_2 (in g/km)
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse

Feld	Feldbezeichnung
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung
(2.1)	Code zu (2) – zur Hersteller-Kurzbezeichnung
(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer – zu Typ/Variante/Version
(3)	Prüfziffer – zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus
(6)	Datum zu K
(7.1)	Techn. zul. max. Achslast/Masse je Achsgruppe in kg, Achse 1
(7.2)	Techn. zul. max. Achslast/Masse je Achsgruppe in kg, Achse 2
(7.3)	Techn. zul. max. Achslast/Masse je Achsgruppe in kg, Achse 3
(8.1)	Zul. max. Achslast/im Zul.-Mitgliedstaat in kg, Achse 1
(8.2)	Zul. max. Achslast/im Zul.-Mitgliedstaat in kg, Achse 2
(8.3)	Zul. max. Achslast/im Zul.-Mitgliedstaat in kg, Achse 3
(9)	Anzahl der Antriebsachsen
(10)	Code zu P.3 – zur Kraftstoffart oder Energiequelle
(11)	Code zu R (Farbe des Fahrzeugs)
(12)	Rauminhalt des Tanks, bei Tankfahrzeugen in m^3
(13)	Stützlast in kg
(14)	Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse
(14.1)	Code zu V.9 oder (14) – zur Emissionsklasse
(15.1)	Bereifung – Achse 1
(15.2)	Bereifung – Achse 2
(15.3)	Bereifung – Achse 3
(16)	Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
(17)	Merkmal zur Betriebserlaubnis
(18)	Min. Länge in mm – Max. Länge in mm
(19)	Min. Breite in mm – Max. Breite in mm
(20)	Min. Höhe in mm – Max. Höhe in mm
(21)	Sonstige Vermerke
(22)	Bemerkungen und Ausnahmen

Einzelgenehmigung

nach § 21 StVZO
für zulassungsfreie Fahrzeuge
§4 FZV

Halter:

C.1.1 Name oder Firmenname

C.1.2 Vorname(n)

C1.3 Anschrift

Datum

Bescheinigung der Zulassungsbehörde

„Einzelgenehmigung erteilt"

Das Fahrzeug ist nach § 10 (8) FZV zu kennzeichnen.

Das Fahrzeug ist nach § 4 (4) FZV zu kennzeichnen.

Dem umstehend beschriebenen Fahrzeug ist das amtliche Kennzeichen

zugeteilt worden.

Das Kraftfahrzeug erhält ein Versicherungskennzeichen nach § 26 FZV.

(Nichtzutreffendes streichen)

Ort, Datum

(Siegel) Verwaltungsbehörde

Liste-Nr._____ Unterschrift

(Raum für weitere Bemerkungen der Zulassungsbehörde)

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Am Grauen Stein, 51105 Köln
☎ - 🖷 -

TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

Aufstellung der technischen Vorschriften, auf deren Grundlage die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erteilt werden soll

Anlage zum Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß §21 StVZO
mit Nr. **XRTJ03VL-0** vom **05.10.2023**
Fahrzeug-Ident.-Nr. **JCB4AEAULP3208043**
EZ: **-**

Paragraph (§)	**Bau- und Betriebsvorschriften** Kurztext	**Bewertung**
§30	Beschaffenheit der Fahrzeuge	Vorschriftsmäßig
§30a	Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sowie maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors	Vorschriftsmäßig
§30b	Berechnung des Hubraums	Vorschriftsmäßig
§30c	Vorstehende Außenkanten, Frontschutzsysteme	Vorschriftsmäßig
§§32, 32d, 34, 42, 44	Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, Kurvenlaufeigenschaften, Achslast und Gesamtgewicht Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht, Stützlast	Vorschriftsmäßig
§32c	Seitliche Schutzvorrichtungen	N/A*
§34b	Laufrollenlast und Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen	N/A*
§35a	Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Rückhalteeinrichtungen für Kinder	Vorschriftsmäßig
§§35b, 40	Sicht aus Kraftfahrzeugen (und Einrichtungen zum sicheren Führen); Scheiben	Ausnahmegenehmigung wurde erteilt durch: Landrat Rhein-Erft-Kreis
§35c	Heizung und Lüftung	N/A*
§§35d, 35e	Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen und Betätigungseinrichtungen/Türen	Vorschriftsmäßig
§36	Bereifung und Laufflächen	Vorschriftsmäßig
§36a	Radabdeckungen, Ersatzräder	N/A*
§38	Lenkeinrichtung	Vorschriftsmäßig
§39	Rückwärtsgang	Vorschriftsmäßig
§§41, 41a, 41b	Bremsen und Unterlegkeile, Automatischer Blockierverhinderer, Druckbehälter für Bremsanlagen	Ausnahmegenehmigung wurde erteilt durch: Landrat Rhein-Erft-Kreis
§§41a, 45, 46	Druckgasanlagen, Druckbehälter, Kraftstoffbehälter, Kraftstoffleitungen	Vorschriftsmäßig
§§42, 43, 44	Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, Stützeinrichtungen, Abschleppeinrichtung	Vorschriftsmäßig
§§47, 47c, 47d, 48	Abgase, Ableitung von Abgasen, Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch, Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge	Vorschriftsmäßig
§49	Geräuschentwicklung und Schalldämpferanlage	Vorschriftsmäßig
§§49a, 50ff i. Verb. m. §39a	Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler, Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Ausnahmegenehmigung wurde erteilt durch: Landrat Rhein-Erft-Kreis
§55	Einrichtungen für Schallzeichen	Vorschriftsmäßig
§55a	Funkentstörung/ Elektromagnetische Verträglichkeit	N/A*
§56	Spiegel und andere Einrichtungen für indirekte Sicht	Vorschriftsmäßig
§57, §57a	Geschwindigkeitsmessgerät und Wegstreckenzähler, Fahrtschreiber und Kontrollgerät	N/A*
§58	Geschwindigkeitsschilder	Vorschriftsmäßig
§59	Fabrikschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Ausnahmegenehmigung wurde erteilt durch: Landrat Rhein-Erft-Kreis
§62	Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen	N/A*

* N/A: Bauvorschrift nicht anwendbar: System, Baugruppe oder Bauteil nicht verbaut

L37666445
® TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.
536.377 02.2023
P:4.6.0 D:2023.09.01

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

herzlichen Dank für Ihr Vertrauen in die Dienstleistung von TÜV Rheinland.

Bitte beachten Sie:

- Dieser Bericht ist ein wichtiges Dokument: Er dient als Nachweis für die auf der Vorderseite näher bezeichnete Art von Untersuchung oder Gutachten. Im Falle einer Hauptuntersuchung (HU) oder Sicherheitsprüfung (SP) ist der Halter verpflichtet, ihn mindestens bis zur nächsten Untersuchung der gleichen Art aufzubewahren.
- Händigen Sie beim Fahrzeugverkauf alle gültigen Untersuchungsberichte/Prüfprotokolle/Gutachten dem neuen Eigentümer aus, da sie für die Zulassung des Fahrzeugs notwendig sind/sein können.
- Mängel, die bei der Untersuchung festgestellt wurden, sowie das Ergebnis der Untersuchung sind auf der Vorderseite in Klarschrift ausgewiesen.

Erläuterung zum Ergebnis der Hauptuntersuchung

Das Ergebnis der Hauptuntersuchung lautet in Anwendung der gesetzlichen Mängelklassen: ohne Mängel (OM), geringe Mängel (GM), erhebliche Mängel (EM), gefährliche Mängel (VM) oder verkehrsunsicher (VU).

Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, alle festgestellten Mängel unverzüglich sach- und fachgerecht beheben zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass ausschließlich geringe Mängel festgestellt wurden und in Folge dessen die HU-Plakette zugeteilt wurde. Ein Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung der Mängel verstößt gegen die §§ 23 Straßenverkehrsordnung (StVO) und 31 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

- Erhebliche Mängel sind Mängel, die zu einer Verkehrsgefährdung oder unzulässigen Umweltbelastung führen oder auf Abweichungen von Vorschriften beruhen. Dazu zählen auch Mängel, die eine Verkehrsgefährdung erwarten lassen.
- Gefährliche Mängel sind erhebliche Mängel, die eine direkte und unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen oder die Umwelt in erheblichem Umfang beeinträchtigen. Bei Feststellung gefährlicher Mängel müssen alle Mängel unverzüglich behoben werden, es erfolgt keine Benachrichtigung der Zulassungsbehörde.
- Lautet das Ergebnis „verkehrsunsicher", wird die zuständige Straßenverkehrsbehörde hierzu unverzüglich benachrichtigt; der Prüfer muss eine vorhandene HU-Plakette vom Kennzeichen entfernen. Das Fahrzeug stellt eine unmittelbare Gefahr im Straßenverkehr dar und darf ab dem Zeitpunkt der Ergebnis-Feststellung auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Ein Weiterbetrieb des Fahrzeugs wird erst nach einer neuen positiv abgeschlossenen Untersuchung wieder möglich. Bitte beachten Sie, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Falle verkehrsunsicherer Fahrzeuge eigenständig weitere, gegebenenfalls auch kostenpflichtige Maßnahmen, einleiten kann.
- Wurden erhebliche oder gefährliche Mängel festgestellt, ist nach Mängelbeseitigung eine fristgerechte Nachuntersuchung des Fahrzeugs unter Vorlage des vorangegangenen Berichts erforderlich. Diese muss bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU/SP durchgeführt werden. Bei Fristüberschreitung wird eine neue, komplette HU/SP erforderlich.
- Hinweise gelten nicht als Mangel. Dadurch möchten wir Sie auf bereits heute erkennbare nachteilige Fahrzeugveränderungen durch Verschleiß, Korrosion oder andere Umstände aufmerksam machen, damit Sie rechtzeitig erforderliche Maßnahmen planen können.

Nachweise zu erfolgten Fahrzeugveränderungen (wie z.B. Änderungsabnahme-Nachweise, Allgemeine Betriebserlaubnisse für Fz-Teile etc.) führen Sie bei Fahrten bitte ständig mit, sofern deren Inhalte nicht durch die Zulassungsbehörde in die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs übernommen wurden. Bitte beachten Sie eventuelle Hinweise und Auflagen in den Prüferzeugnissen/ Änderungsabnahme-Nachweisen.

Hinweise zum Datenschutz

Wir sind berechtigt, Informationen, die aus einem Inspektionsprozess gewonnen wurden, anonymisiert, d.h. ohne Daten zur Herstellung eines unmittelbaren Bezugs zum individuellen Prüfobjekt sowie zu damit in Verbindung stehenden personenbezogenen Daten, zum Zwecke der Erstellung statistischer Auswertungen an interne und externe Auswertungsstellen zu übermitteln. Für die ordnungsgemäße Bearbeitung des gesetzlichen Prüfauftrags verarbeiten wir die gesetzlich geforderten personenbezogenen und fahrzeugbezogenen Daten nach den zutreffenden Rechtsvorschriften des Bundes im Bereich Straßenverkehr (z.B. der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)), bzw. auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO). Weiterführende Informationen und unsere Datenschutzhinweise für betroffene Personen gem. Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.tuv.com/datenschutz-mobilitaet.

Bis zum nächsten Mal! – Unser Service geht noch weiter.

- Da war doch was?
- Mit unserem kostenlosen HU-Erinnerungsservice vergessen Sie Ihren nächsten Termin zur Hauptuntersuchung garantiert nicht. Registrieren Sie sich einfach online auf unserer Website www.tuv.com/hu-erinnerung
- Schnell und einfach zum Wunschtermin
- Buchen Sie Ihren nächsten Termin zur Fahrzeugprüfung ganz bequem online unter www.tuv.com/termin oder unter unserer kostenfreien Hotline (0800) 8838 8838.
- Tipps, Trends und vieles mehr

  Abonnieren Sie unseren Newsletter und erhalten in regelmäßigen Abständen wertvolle Tipps und Informationen rund um das Thema Mobilität. www.tuv.com/hu-service

- Alle Informationen zu unserem Beschwerde- und Einspruchsverfahren finden Sie unter:
- www.tuv.com/beschwerdeverfahren

Die TÜV Rheinland Sachverständigen wünschen Ihnen allzeit gute Fahrt.

FSC www.fsc.org MIX Papier | Fördert gute Waldnutzung FSC® C021810

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
Straßenverkehrsamt
36/1 Verkehrssicherung

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Datum	22.09.2023
Mein Zeichen	36.15.14-4
Auskunft erteilt	Frau Abts
Zimmer Nr.	U C.65
Telefon	02271/83-13623
Fax	02271/83-33621
E-Mail	ute.abts@rhein-erft-kreis.de

Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO), § 47 FZV (Fahrzeugzulassungsverordnung)

Ihr Antrag vom 22.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen oder zukünftigen Haltern aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 der StVZO, § 47 FZV unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme von Änderungen, eine Ausnahmegenehmigung.
Die Gebühr für diese Genehmigung wird durch einen gesonderten Bescheid erhoben.
Die Genehmigung gilt für nachstehendes Fahrzeug auf dem Gebiet der **Bundesrepublik Deutschland** und ist bis zum **30.09.2026** befristet:

Fahrzeugart:	**Selbstfahrende Arbeitsmaschine Schaufellader**
Hersteller:	**JCB Earthmovers (UK)**
Typ:	**409 SV**
Fahrzeug-Ident.Nr.:	**JCB4AEAULP3208043**
Achsanzahl:	**2 / 2**

Die Ausnahmegenehmigung gilt für folgende Abweichungen von den Vorschriften der StVZO:

Bremsen:

§ 41 Abs. 1	Die als Betriebsbremse dienende Nass-Scheibenbremse wirkt über nicht auskuppelbare Getriebeelemente, die Gelenkwelle und die Selbstsperrdifferenziale, sowie die Radtriebe der Achsen 1 und 2 auf alle vier Räder. Die Übertragungselemente wurden vom Achsenhersteller konstruktiv auf die erhöhte Belastung ausgelegt. Das Hinterachsdifferential wurde konstruktiv so ausgelegt, dass es bei Betätigung der Betriebsbremse automatisch sperrt.

Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht:

§ 50 Abs. 5	Die Beleuchtungsstärke der Scheinwerfer in 100 m beträgt weniger als 1 LUX. Die geringere Beleuchtungsstärke ist eine Folge der Anbringungshöhe der Scheinwerfer von mehr als 1,5 m i.V.m. der Einstellvorschrift nach § 50 (6) StVZO.

Fabrikschilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

§ 59 Abs .1 + 2	Fahrzeug-Identnr. entspricht nicht RREG 76/114/EWG; Typschild und Fahrzeug-Identnr. vorne links am Vorderwagen angebracht. Die Fahrzeug-Identnr. entspricht ISO 10261.

Nur bei Rüstzustand S3

Sichtfeld:

§ 35b Abs. 2	Das Sichtfeld ist beeinträchtigt durch den Abstand von Lenkradmitte bis zur Fahrzeugvorderkante von mehr als 3,5 m.

Auflagen und Bedingungen:

- An dem Fahrzeug sind gem. § 58 StVZO drei Geschwindigkeitsschilder „20“ anzubringen.
- Die Scheinwerfer sind gem. § 50 (6) StVZO so einzustellen, dass die Hell-Dunkel-Grenze 15 m vor den Scheinwerfern halb so hoch liegt wie die Scheinwerfermitten.
- Der Anbau und die Verwendung einer abnehmbaren Kennleuchte für gelbes Rundumlicht ist nur im Sinne von § 52 (4) StVZO zulässig; rot-weiße Warnmarkierungen sind anzubringen.
- Anhängerbetrieb ist nur zu LoF Zwecken sowie zur Mitnahme von Arbeitsgeräten u. Ausrüstung zulässig.
- Vor Fahrten auf öffentlichen Straßen:
  - bei angebauter Schaufel entleeren und bis Anschlag nach hinten neigen,
  - Unterkante Schaufelvorderkante mit Schutzleiste abdecken,
  - Schnellwechseladapter bzw. Schaufelträger ca. 270 mm über Fahrbahn anheben,
  - Betätigungshebel für Arbeitshydraulik sperren,
  - wahlweise Arbeitsscheinwerfer ausschalten.
- Bei Rüstzustand S3 ist die Erlaubnis gem. § 29 (3) StVO bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Es ist eine Begleitperson für Hinweise zum sicheren Fahrzeugführen an Kreuzungen und Einmündungen, sowie an unübersichtlichen Stellen erforderlich.

Bedingungen und Auflagen bezüglich der Haftung und Versicherung

Für Schäden an öffentlichen Gegenständen und Ansprüchen Dritter haftet der Fahrzeughalter. Sind Verunreinigungen oder Beschädigungen der Straße oder deren Zubehör entstanden, sind diese direkt dem zuständigen Straßenbauamt zu melden.

Der Inhaber der Genehmigung verzichtet gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern oder auch deren Bediensteten auf alle Ansprüche aus Schäden, die ihm bei Gebrauch der Genehmigung entstehen und haftet nach der Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Unfälle aller Art, die auf den Gebrauch zurückzuführen sind.

Von der Genehmigung darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein Versicherungsnachweis beigebracht wird, aus dem hervorgeht, dass trotz der Abweichungen von den Bestimmungen der StVZO Versicherungsschutz besteht. Der nachgewiesene Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Ohne den nachgewiesenen Deckungsschutz ist die Ausnahmegenehmigung unwirksam.

Der Fahrzeughalter hat für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen, soweit sie durch den Transport entstehen. Der Fahrzeughalter hat Baulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Es können ferner keine Ansprüche daraus hergeleitet werden, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Die Ausnahmegenehmigung ist während des Transports im Original mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die im Gutachten (234XS0003-01) vom TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. genannten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und sind zu beachten.

Wenn Sie als Genehmigungsinhaber vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen und Bedingungen) dieser Ausnahmegenehmigung verstoßen oder in sonstiger Weise Ihrer Halterverantwortung (§ 31 StVZO) zuwiderhandeln, müssen Sie damit rechnen, dass die Ihnen erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen wird und für einen angemessenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigung mehr erteilt wird.

Bei Verstößen gegen diese Ausnahmegenehmigung ist die zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

Hinweise für die Kontrollorgane

Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen bitte ich um Zusendung einer Durchschrift der entsprechenden Ordnungswidrigkeitenanzeige. In besonderen Fällen stelle ich die Vorlage eines ergänzenden Berichtes anheim.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.
Die Klage gegen die Gebührenfestsetzung hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Abts